

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 30/1993 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 853/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Text

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer			
einschließlich Abzugsteuer	46,074	29,156	24,770
Lohnsteuer	63,164	20,647	16,189
Kapitalertragsteuer I	19,887	13,349	66,764
Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000
Umsatzsteuer	69,496	18,697	11,807
Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag			
und Monopolausgleich	38,601	33,887	27,512
Abgabe v. alkoholischen			
Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134
Erbschafts- und			
Schenkungssteuer	70,000	30,000	-
Grunderwerbsteuer	4,000	-	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	-	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	76,827	23,173	-
Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	-
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	-

(1a) Vor der länderweisen Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer ist von den Anteilen der Länder und Gemeinden im Verhältnis von 18,793 zu 11,795 im Jahr 1994 ein Betrag von 445 Millionen Schilling und im Jahr 1995 ein Betrag von 555 Millionen Schilling abziehen. Von diesen Beträgen sind vorweg dem Land Steiermark jährlich 20 Millionen Schilling als Ertragsanteile an der Umsatzsteuer zu überweisen; diese Ertragsanteile sind bei der Berechnung des Kopfquotenausgleichs gemäß § 20 Abs. 1 außer Ansatz zu lassen. Die restlichen Beträge sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden, für die sich gemäß Z 1 bis 3 Einnahmenverluste ergeben, bestimmt und sind spätestens zum 20. Oktober an die Länder im Verhältnis

des l nderweisen Bedarfes zu  berweisen; die L nder haben diese Betr ge sp testens zum 10. November im Verh ltnis des Bedarfes an die Gemeinden zu  berweisen. Der l nderweise Bedarf ist vom Bundesminister f r Finanzen mit Verordnung festzusetzen. Der Bedarf ist wie folgt festzustellen: Zun chst sind f r jede Gemeinde

1. die Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi al durch die Nichtanwendung des Gewerbesteuergesetzes f r Erhebungszeitr ume ab 1. J nner 1994, wobei vom j hrlichen Durchschnittsaufkommen der Gemeinde in den Jahren 1989 bis 1993 auszugehen ist und Resteing nge wie folgt zu ber cksichtigen sind: im Jahr 1994 in H he des Aufkommens in den Monaten J nner bis August 1994 und 6 2/3 vH des Aufkommens des Jahres 1993, im Jahr 1995 in H he des Aufkommens in den Monaten September 1994 bis August 1995 abz glich 6 2/3 vH des Aufkommens des Jahres 1993,
2. die Mehreinnahmen durch die Einf hrung der Kommunalsteuer gegen ber den bisherigen Einnahmen aus der Lohnsummensteuer, wobei diese Mehreinnahmen dadurch zu errechnen sind, da  im Jahr 1994 ein Betrag von 7 600 Millionen Schilling und im Jahr 1995 ein Betrag von 8 700 Millionen Schilling auf alle Gemeinden im Verh ltnis ihrer Einnahmen aus der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres aufzuteilen ist, und
3. die Auswirkungen der Neuregelung der Finanzkraft gem   § 10 Abs. 4 ab 1. J nner 1994 auf die Anteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und unter der Annahme, da  die Landesumlage zur G n e im Verh ltnis der Finanzkraft gem   § 10 Abs. 4 aufzubringen ist auf die Verpflichtung zur Leistung der Landesumlage

pauschal zu ermitteln. Dann sind die f r Bedarfszuweisungen an die Gemeinden zur Verf gung stehenden Betr ge auf die Gemeinden, f r die sich Einnahmenverluste errechnen, im Verh ltnis ihrer Einnahmenverluste aufzuteilen. Die sich daraus ergebenden Summen der Gemeinden eines Landes bilden den l nderweisen Bedarf. Wenn die Summe der Einnahmenverluste im Jahr 1994 oder 1995 den jeweils f r Bedarfszuweisungen an die Gemeinden zur Verf gung stehenden Betrag nicht erreicht, ist der gem   dem ersten Satz abzuziehende Betrag um den Differenzbetrag zu k rzen, wobei der Abzugsbetrag des Jahres 1995 um den allf lligen K rzungsbetrag des Jahres 1994 zu erh hen ist.

(1b) Vor der l nderweisen Verteilung sind f r die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen  sterreichs an die Europ ische Union von den Anteilen der L nder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstf rderungsbeitrages abzuziehen: 16,835 vH der Summe aus

1. den Eigenmitteln gem   dem Beschlu  88/376/EWG, Euratom  ber das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S 24, und der Durchf hrungsverordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989, ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S 1, in der Fassung ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994,
S 5, mit Ausnahme der Eigenmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. a und b des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom, und
2. dem Betrag von 8 Milliarden Schilling, der ab dem Jahr 1996 j hrlich um 3 vH gegen ber dem Vorjahreswert zu erh hen ist.

Der Abzug dieser Betr ge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verh ltnis der H he der Abgabenanteile zu erfolgen, wobei die H he der Anteile an der Umsatzsteuer vor dem Vorwegabzug gem   Abs. 1a festzustellen ist.

(2) Die Teile der Ertr ge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gem   Abs. 1 bis 1b auf die L nder und Gemeinden entfallen, werden auf die L nder und l nderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schl sseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschlie lich Abzugsteuer auf die L nder 28,429 Hundertteile nach dem  rtlichen Aufkommen und 0,727 Hundertteile nach den l nderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden
 - a) zu drei F nfteln nach dem l nderweisen Aufkommen an dieser Steuer und
 - b) zu zwei F nfteln in folgendem Verh ltnis:

Burgenland	1,583 vH
K�rnten	5,247 vH
Nieder�sterreich	15,004 vH
Ober�sterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH;
2. bei der Lohnsteuer auf die L nder 20,227 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den l nderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bev lkerungsschl ssel;

3. bei der Kapitalertragsteuer I auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder
18,900 Hundertteile nach der Volkszahl und 8,100 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,886 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,542 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,269 Hundertteile nach den länderspezifischen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,621 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,903 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,283 Hundertteile nach dem in Z 1 lit. b genannten Verhältnis;
6. bei der Biersteuer auf die Länder 15,736 Hundertteile und auf die Gemeinden 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 18,151 Hundertteile und auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,327 vH
Kärnten	8,812 vH
Niederösterreich	17,831 vH
Oberösterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH

7. bei der Weinsteuer, bei der Schaumweinsteuer, bei der Zwischenerzeugnissteuer, bei der Alkoholsteuer, beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich sowie bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu einem Viertel nach der Volkszahl und zu drei Viertel in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,758 vH
Kärnten	8,203 vH
Niederösterreich	22,431 vH
Oberösterreich	16,756 vH
Salzburg	7,359 vH
Steiermark	15,645 vH
Tirol	10,332 vH
Vorarlberg	4,007 vH
Wien	11,509 vH

9. bei der Kraftfahrzeugsteuer und der Motorbezogenen Versicherungssteuer in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,243 vH
Kärnten	6,769 vH
Niederösterreich	19,261 vH
Oberösterreich	16,993 vH
Salzburg	6,557 vH
Steiermark	14,757 vH
Tirol	7,548 vH
Vorarlberg	4,246 vH
Wien	20,626 vH

10. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird	
bei Gemeinden mit höchstens	
10 000 Einwohnern mit	1 1/3,
bei Gemeinden mit 10 001 bis	
20 000 Einwohnern mit	1 2/3,
bei Gemeinden mit 20 001 bis	
50 000 Einwohnern und bei Städten mit	
eigenem Statut mit höchstens	
50 000 Einwohnern mit	2
und bei Gemeinden mit über	
50 000 Einwohnern und der Stadt Wien	
mit	2 1/3

vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von 3 1/3 vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 297/1995)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 297/1995)

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 297/1995)

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 297/1995)